

# VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

## Die Gewerbegerichte als Einigungsämter.

Bekanntlich spielt in den Köpfen der Kapitalprogen noch immer der Jermahn, die Arbeiter hielten den Streik für ein Vergnügen, das sie sich ab und zu erlauben, wenn es ihnen zu weh wird. Gerade wie Straßensungen, die sich balgen, um zu sehen, wer der Stärkere ist, so fühlen auch die Arbeiter nach kapitalistischer Auffassung bisweilen das Bedürfnis, ihre Kräfte mit dem Unternehmertum zu messen. „Es handelt sich bei den Arbeitseinstellungen“, so schrieb der „Arbeitgeberbund für das Baugewerbe“ neulich an seine Mitglieder, „häufig nicht um Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern vielmehr um Kräfteproben der Sozialdemokratie“, und der Reichstagsabgeordnete Hilse, ein Kapitalprogen vom reinsten Wasser, stellte am 10. Mai, bei Beratung des Gesetzes über die Erweiterung der Befugnisse der Gewerbegerichte, folgende Behauptung auf: „In sehr vielen Fällen soll durch den Streik entschieden werden, wer die Macht hat, ob Arbeitgeber oder Arbeiter. Es kommen häufig Fälle vor, wo Streiks nur vom Zaune gebrochen werden, weil die Arbeiter den Unternehmer aus seinem Hause treiben wollen“. Als er diese „häufigen Fälle“ nennen sollte, mußte er allerdings kleinlaut zugeben, daß er die einzelnen Fälle nicht so genau kenne. So geht es jedes Mal mit diesen Leuten: Erst nehmen sie den Mund recht voll und schleudern die tollsten Anklagen in die Welt und wenn sie dieselben befehlen sollen, dann stehen sie da wie begoffene Mädel.

Unsere Leser wissen, daß die Faszeln der Kapitalprogen über die Arbeiterstreiks auf unwahren Voraussetzungen beruhen. Gerade das Gegenteil ist die Wahrheit. So lange die gewerkschaftlichen Organisationen die Leitung einer Lohnbewegung in der Hand haben, werden vor Beginn eines Streiks die verschiedensten Versuche gemacht, mit den Unternehmern auf gutlichem Wege Vereinbarungen zu treffen; erst wenn alle Verhandlungen resultatlos verlaufen, greifen die Arbeiter zum letzten Mittel, dem Streik. Der Streik ist eben in diesem Falle die einzige Waffe, die der Arbeiterschaft bleibt, um ihre Lage zu verbessern oder eine Verschlechterung ihrer Lage zu verhindern. „Wer die Summe von Unannehmlichkeiten und Entbehrungen kennt“, so äußerte sich der katholische Geistliche Hefhöfer zur Zeit der Zuchtbausvorlage des seligen Unbekannten, „welche die Arbeiter und ihre Führer bei jedem Streik zu tragen haben, der wird an das Märchen, als ob die Arbeiter nur aus lauter Willkür und Freivolität sich den Sport eines Ausstandes leisteten, wahrhaftig nicht länger glauben“.

Und auch noch während eines Streiks unterlassen die Streikenden und ihre Führer nichts, was dazu dienen könnte, eine Verständigung zwischen den streikenden Parteien herbeizuführen. Fast ausnahmslos sind sie bereit, die strittigen Punkte einem unparteiischen Schiedsgerichte zur Entscheidung zu unterwerfen und in zahlreichen Fällen haben sie die Gewerbegerichte zwecks Einigung angerufen. Leider aber finden sie bei den Unternehmern nur wenig Gegenliebe, denn die „Herren“ besitzen zu viel Großmachtsügel, als daß sie sich auf Unterhandlungen mit ihren „Sklassen“ einließen. Um Gründe für diese ablehnende Stellung sind die Kapitalprogen nicht verlegen. Gewöhnlich verwahren sie sich gegen „die unbefugte Einmischung dritter Personen“ in die freie Vereinbarung mit ihren Arbeitern, auch streiten sie den Mitgliedern des Gewerbegerichts die Sachkenntnis des praktischen Erwerbslebens ab. Das Gewerbegericht ist deshalb außer Stande, irgend etwas zur Beilegung des Streiks zu thun, da nach § 62 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes eine Einwirkung auf die Beteiligten zwecks gütlicher Regelung der Differenzpunkte unzulässig ist.

Diese Machtlosigkeit des Gewerbegerichts wird seit langem von den Arbeitern als ein Uebelstand empfunden und es wurde deshalb mehr als einmal der Versuch gemacht, den Gewerbegerichten eine größere Befugnis einzuräumen. Vor allen Dingen sollte dem Gewerbegerichtsvorsitzenden das Recht eingeräumt werden, das Erscheinen der an einem Streik beteiligten Parteien event. durch Straandrohung zu erzwingen. Diese Forderung erscheint so vernünftig, daß bei der Beratung des Zusatzgesetzes im Reichstage selbst ein Nationalliberaler, der Abgeordnete Wasseremann, dafür eintrat, indem er ausführte: „Der Sturm der Entrüstung, der sich von ge-

wissen Seiten gegen das Vorabungsrecht des Vorsitzenden erhoben hat, ist ganz unberechtigt. Von einer Vergewaltigung der Arbeitgeber kann keine Rede sein. Die Auffassung, wie sie sich in einer Eingabe des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe kundgibt, daß sich in Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter kein Dritter einzumischen habe, ist ganz veraltet. Den Erscheinungszwang hatten wir für bringend notwendig, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn die Anrufung des Gewerbegerichts durch eine der durch den Streik betroffenen Parteien erst erfolgt, wenn die Stimmung eine hochgradig erregte geworden ist, eine Einigung sich sehr schwer erzielen läßt. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts muß vielmehr das Recht haben, sobald er es für richtig hält, die Beteiligten vorzuladen. Dieses Recht wird natürlich erst wirksam, wenn, wie dies § 62 o. vorseht, für den Fall des Nichterscheinens Strafe angedroht wird. Wir können in dieser Neuerung keine Schädigung des wirtschaftlichen Lebens erblicken; wir halten sie für keinen welterschütternden, aber immerhin recht erfreulichen Fortschritt“. Und der liberale Abgeordnete Hilse fügte hinzu: „Es muß ja zugegeben werden, daß die Einigungsämter bis jetzt noch wenig benutzt werden. Das liegt theils an den mangelhaften gesetzlichen Bestimmungen, theils daran, daß die segensreiche Wirkung der Einigungsämter noch nicht genügend erkannt ist. Gerade durch die Einfügung des Erscheinungszwanges wird die Einigungsämter hoffentlich sehr an Bedeutung gewinnen. Ich halte die festgesetzte Strafe von 100 M. noch für viel zu gering; die meisten Unternehmer werden sich über eine solche Strafe sehr leicht hinwegsetzen. Wir sollten vielmehr den Zeugniszwang, wie er in der Zivilprozessordnung besteht, auch hier einführen. Leider giebt es heute noch rückständige Elemente unter den Arbeitgebern, die glauben, sich etwas von ihren Hoheitsrechten zu verzeihen, wenn sie überhaupt mit ihren Arbeitern verhandeln, geschweige denn die Verhältnisse klarlegen sollen, die sie zu gewissen Maßnahmen innerhalb ihres Reiches geführt haben. Diesem gegenüber ist der Erscheinungszwang notwendig“. Auch ein Vertreter der ultramontanen Partei, Abgeordneter Trimborn, sprach sich für den Erscheinungszwang aus: „Der Erscheinungszwang ist schon ethisch durchaus berechtigt. Er sanktioniert die moralische Verpflichtung jedes Menschen, zur Beseitigung einer öffentlichen Kalamität beizutragen. Herr Hilse meinte, der Arbeitgeber habe es sich meist genau überlegt, wie weit er mit der Lohnherhöhung gehen kann. Nun, wenn das so liegt, dann möge er doch seine wohl überlegten Gründe klarlegen und die Arbeiter, die höhere Löhne verlangen, als er zahlen kann, vor der Öffentlichkeit ins Unrecht setzen. Von einer Verschärfung der sozialen Gegensätze durch den Erscheinungszwang kann nicht die Rede sein. Bekanntlich werte eine Aussprache psychologisch stets mildernd auf die Gegensätze, nicht erbitternd“.

Der Reichstag erklärte sich denn auch mit überwiegender Majorität für die erweiterten Befugnisse der Gewerbegerichte, erregte dadurch aber ein Wuthgeheul der Scharfmachepresse. Als Kuser im Streit erschien der satfam Bekannte, von uns bereits genügend beleuchtete Oberkuli, Dr. Alexander Lill, auf der Bildfläche und vermittelte das neue Gesetz in Grund und Boden. In den „Berliner Neuesten Nachrichten“ schreibt er folgendermaßen: „Das neue Gesetz über die Gewerbegerichte ist eine Farce (Wächerlichkeit) von Anfang bis zu Ende, nur geschaffen, um das Unternehmertum möglichst an den Pranger zu stellen. Mit hundert Mark Straandrohung wird der Unternehmer vor das Einigungsamt geladen, weil es einer seiner Arbeiter vorzulehrt, künstlich seine Spinnmaschine tausend Umdrehungen die Minute für die Spindel langsamer gehen zu lassen. Er kommt und sagt: „Hier bin ich. Meiner Pflicht habe ich genügt. Guten Morgen.“ Darauf geht er heim. Ist das eine Farce oder nicht? Der Unternehmer, der den nöthigen Humor besitzt, wird sich bei jeder Gelegenheit so verhalten, bis man müde wird, ihn in dieser Weise zu chikanieren. Aber hat die Farce vielleicht keinen tieferen Sinn? Sie dient einzig und allein dazu, den Mann, der vielleicht so handeln muß, weil ihm die Art seines Geschäftes verbietet, die betreffende Frage mit Anderen zu verhandeln und weil er die Gründe für seine Stellungnahme gar nicht bekannt geben kann, ohne seine Geschäftsgeheimnisse preiszugeben, an den Pranger zu stellen. Man will einen Anlaß

haben, auf den Mann mit Fingern zu zeigen. Er soll gebrandmarkt sein als hochmüthiger Wuchser, der es absehn, „mit Gleichberechtigten zu verhandeln“. Das ist der Zweck der Farce“.

Was soll man zu einem solch' faden Geschwätz sagen? Man muß sich schämen, auch nur ein Wort darauf zu erwidern. Leider werden nummehr sämtliche Arbeitgeberorganisationen mobil gemacht, um gegen das neue Gesetz Sturm zu laufen.

„Die Bewegung gegen die Reichstagsbeschlüsse über die Gewerbegerichte“, so schreiben die Zeitungen, „schreitet unausgesetzt fort. Außer in Rheinland-Westfalen ist nun auch in dem zweiten Industriemittelpunkt des Reiches, im Königreich Sachsen, der Kampf dagegen erwacht. Wirtschaftliche Vereine, Handelskammern, Industrielle richten in großer Anzahl, zum Theil in Gruppen, zum Theil einzeln, Eingaben an die sächsische Regierung des Inhalts, daß sie im Bundesrathe den Reichstagsbeschlüssen ihre Zustimmung verweigern möge. Das Gleiche gilt von den kleineren thüringischen Staaten. In Sachsen-Altenburg, in Weimar, in Koburg häuft sich die Industrie gegen das Gesetz auf. Das Gleiche gilt von den großen Zentralstellen der deutschen wirtschaftlichen Verbände. Dem Zentralverbande ist nun auch der Deutsche Handelsstag gefolgt und hat seine sozialpolitische Kommission damit beauftragt, die Angelegenheit einer erneuten Prüfung zu unterziehen und seine Bedenken gegen das Gesetz dem Reichstage zur Kenntniß zu bringen“.

Es muß sich nur zeigen, ob das Scharfmachertum stark genug ist, den Bundesrath ins Bodschorn zu jagen, sobald er das Gesetz unter den Tisch fallen läßt. Letzteres wäre sehr bedauerlich und würde zur Förderung des sozialen Friedens sicherlich nicht beitragen. Warten wir also ab, was uns die Zukunft bringen wird.

## „Die Vertreter der Arbeiter“ und ihre Aufgaben zur Frage des Bauarbeiterschutzes.

Da gegenwärtig die Partikulargesetzgebung in Deutschland sich nicht unbedeutend mit der Frage des Bauarbeiterschutzes beschäftigt, so ist es gewiß von Interesse für die hier in Frage kommenden Arbeiterkreise, diesem Vorgang eine aufmerksame Beachtung zu widmen. Zu ersten Bedenken giebt hierbei Veranlassung, daß diese in Aussicht genommenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften oft auf Jahre hinaus den Schutz für Leben und Gesundheit darstellen müssen; darum ist es auch werthvoll und Pflicht, dafür einzutreten, daß diese Maßnahmen in dem ganzen Zusammenhang auch eine Bedeutung für den Zweck haben. Wir haben in den drei letzten Jahren der Thätigkeit unserer Regierungsmänner auf diesem Gebiete die Erfahrung gemacht, daß bei diesen Gesetzen und Verordnungen mit einer Oberflächlichkeit verfahren wird, die diesen Leuten sonst weniger eigen ist. Wenn der schwedische Staatsmann Ogensterna mit seinem bekannten Ausspruch gerade nicht allzu oft Recht hat — denn wir meinen, daß bei den Interessenkämpfen der Gegenwart in überflüssiger Weise sehr viele geistige Kräfte in allen Schichten der Gesellschaft verbraucht wird — so sind wir doch gezwungen, hier auf dem Gebiete der Gesetzgebung ihm zuzustimmen, „mit wie wenig Verstand wird die Welt regiert“.

Aber, um gerecht zu sein, sind wir auch verpflichtet, die Männer der Regierung bezüglich der ihnen wenig zurechnenden Thätigkeit insofern zu entlasten, da uns bei einer Frage von so weittragender Bedeutung, wo selbst ein nicht geringer Theil der Arbeiter als die nächst dabei Interessirten nicht in der Lage ist, klare und präzise Forderungen zu stellen, Mißgriffe wohl begreiflich erscheinen. Der „erste Kongress für Bauarbeiterschutz“ hat daher auch unter der richtigen Würdigung der noch sehr unklaren Verhältnisse und Forderungen bezüglich der praktischen Schutzmaßnahmen, wie solche sich in ihren Einzelheiten in den Unfallversicherungsbestimmungen der Bauwerks-Vereinigungen, den Bauarbeiterschutzesbestimmungen der Landes- und Lokalbauordnungen wiederzugeben sollen, in dem Absätze der Hamburger Resolution schon ausgedrückt:

„daß in dem Gesetze ausgesprochen wird, daß die Vertreter der Bauwerks-Vereinigungen gemeinschaftlich und in gleicher Zahl mit den Vertretern der in Betracht kommenden Arbeiter verpflichtet sind, für ihren Bezirk die zwecks Unfallversicherung gesetzlich festgelegten Normalvorschriften nach Möglichkeit so zu präzisieren, daß sie auf alle Fälle verwendbar sind; ferner, daß die bezeichneten Vertreter alle zwei Jahre, im Nothfalle zu einem früheren Zeitpunkt, zur eventuellen Ergänzung oder zur Formulierung eventuell nothwendiger Abweichungen von den Normalvorschriften zusammenzutreten haben, und schließlich, daß bei allen diesbezüglichen Beratungen die Gutachten der Aufsichtsbeamten und der Bau-





